



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn  
Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 4. März 2010

**Unterrichtung gem. § 10 Abs. 2 LHO, Körperschaftsteuerfall**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend § 10 Abs. 2 LHO unterrichte ich Sie hiermit, dass in einem Einzelfall Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2007 in Höhe von insgesamt 92.391.105,-€ (+ 19.722.619,-€ Zinsen und 5.081.510,-€ Solidaritätszuschlag) vereinnahmt wurde. Der Zahlungseingang erfolgte am 18. Februar 2010.

Da die Körperschaftsteuerzahlungen in diesem Fall der Zerlegung unterliegen, ist vom originären Landesanteil der Körperschaftsteuer in Höhe von 46.195.552,-€ zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich im April 2010) ein Betrag von insgesamt ca. 32 Mio. € an andere berechnigte Länder auszuführen.

Im Ergebnis wirkt sich daher lediglich ein Betrag von insgesamt 14,2 Mio. € Körperschaftsteuer zuzüglich 9,8 Mio. € Zinsen auf den Haushalt des Landes Schleswig-Holstein (vor Länderfinanzausgleich) aus.

Die den Steuerfestsetzungen zugrunde liegenden Feststellungsbescheide eines bayerischen Finanzamtes sind allerdings streitbefangen.

Sollte die Finanzverwaltung im weiteren finanzgerichtlichen Verfahren in der Sache selbst unterliegen, ergäbe sich eine Rückzahlung der zuviel gezahlten Steuerbeträge verbunden mit einer 6%igen Vollverzinsung.

Da der Rechtsstreit unter steuerfachlichen Gesichtspunkten jedoch geführt werden muss, weil mit einer überwiegenden Erfolgsaussicht gerechnet wird, lässt sich dieser Effekt (worst - case - Betrachtung) mit dem geltenden Recht nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Olaf Bastian